

nenkreis, vor weiterer Gefährdung geschützt werden soll. Es darf nur dann verhängt werden, wenn die Gefahr besteht, dass der Täter auch in Zukunft den Beruf, dessen Ausübung ihm verboten werden soll, zur Verübung erheblicher Straftaten missbrauchen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass eine – auf den Zeitpunkt der Urteilsverkündung abgestellte – Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten den Richter zu der Überzeugung führt, dass die Gefahr, das heißt die Wahrscheinlichkeit künftiger ähnlicher erheblicher Rechtsverletzungen durch den Täter besteht (vgl. *BGH*, Beschl. v. 25.01.2017 – 1 StR 570/16, StV 2018, 219, Rn. 8 und Urt. v. 25.04.2013 – 4 StR 296/12, StV 2013, 699, Rn. 6, jew. m.w.N.). Die vom *LG* vorgenommene Gefahrenprognose genügt diesen Anforderungen nicht, zumal da das *LG* insoweit die Frage nicht in den Blick genommen hat, wie der Angekl., der bereits seit April 2008 als Krankenpfleger im Klinikum in M. beschäftigt war, im Übrigen seinen Beruf ausgeübt hat. [...]

Einziehung bei Besitz von Kinderpornographie

StGB §§ 184b, 184c, 73, 74

1. Bei einer Verurteilung nach § 184b Abs. 3 StGB und § 184c Abs. 3 StGB sind nach § 184b Abs. 6 S. 2 StGB i.V.m. § 184c Abs. 6 StGB nur die Beziehungsgegenstände der Tat zwingend einzuziehen. Wurde der Besitz kinder- und jugendpornografischer Schriften durch das Abspeichern von Bilddateien auf einem Computer ausgeübt, unterliegt lediglich die als Speichermedium verwendete Festplatte der Einziehung.

2. Die Einziehung des für den Speichervorgang verwendeten Computers nebst Zubehör kann nur nach § 74 Abs. 1 Alt. 2 StGB im Rahmen einer Ermessensentscheidung erfolgen.

BGH, Beschl. v. 08.10.2019 – 4 StR 247/19 (LG Paderborn)

Besitz kinderpornographischer Schriften

StGB §§ 184b Abs. 4 a.F., 176, 176a, 52

1. Der Besitz kinderpornographischer Schriften tritt nach § 184b Abs. 4 S. 2 StGB a.F. als Auffangtatbestand regelmäßig hinter dem Sichverschaffen des § 184b Abs. 4 S. 1 StGB a.F. zurück.

2. Steht jedoch der Verfolgbarkeit des verdrängenden Sichverschaffens-Tatbestands das Verfahrenshindernis der Verjährung entgegen, so lebt der subsidiäre Besitztatbestand wieder auf und der Angeklagte ist aus diesem zu bestrafen.

3. Der gleichzeitige Besitz verschiedener Datenträger mit kinderpornographischen Schriften stellt grundsätzlich nur eine Tat dar.

4. Stehen § 176 Abs. 1 StGB und § 176a Abs. 2 StGB ihrerseits in Tatmehrheit zueinander, werden diese jedoch nicht durch § 184b Abs. 4 S. 2 StGB a.F. zu einer Tat verklammert, weil es aufgrund der erheblich unterschiedlichen Strafdrohungen an der insoweit vorausgesetzten annähernden Wertgleichheit der Delikte fehlt.

BGH, Beschl. v. 18.12.2019 – 3 StR 264/19 (LG Stade)

Anm. d. Red.: Vgl. auch *BGHR* StGB § 184b Konkurrenzen 2; Beschl. v. 27.11.2018 – 3 StR 409/18, juris; *StraFo* 2019, 518; Beschl. v. 28.08.2018 – 5 StR 335/18, juris; Beschl. v. 15.10.2019 – 3 StR 379/19, juris.

Niedrige Beweggründe bei latenter Homophobie

StGB § 211

Ein allein an die sexuelle Orientierung des Opfers anknüpfender Tatantrieb kann einen niedrigen Beweggrund darstellen. Beruhen Wut und Empörung über sexuelle Avancen des Opfers einerseits auf latenter Homophobie, werden andererseits aber überlagert von der Erregung über die als bedrängend empfundene sexuelle Belästigung durch den angebotenen Geschlechtsverkehr, ist von einem Motivbündel auszugehen, so dass es darauf ankommt, welches Hauptmotiv der Tat ihr Gepräge gibt.

BGH, Urt. v. 22.01.2020 – 5 StR 407/19 (LG Berlin)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat die Angekl. wegen Totschlags in Tateinheit mit besonders schwerem sexuellen Missbrauch einer widerstandsunfähigen Person zu Freiheitsstrafen von 14 J. (A.) und 13 J. (K.) verurteilt. Zudem hat es – unter Bestimmung eines Vorwegvollzugs von 5 J. – die Unterbringung des Angekl. A. in einer Entziehungsanstalt angeordnet und eine Adhäsionsentscheidung getroffen. Mit ihren Revisionen beanstanden die Angekl. die Verletzung materiellen Rechts. Die StA und die Nebenkl. erstreben mit ihren auf die Sachrüge gestützten – vom GBA vertretenen – Rechtsmitteln eine Verurteilung der Angekl. wegen Mordes. Sämtliche Revisionen bleiben ohne Erfolg.

[2] **I.** Das *LG* hat folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

[3] **1.** Die in Polen lebenden Angekl. kamen im Januar 2016 nach Deutschland, um hier auf dem Bau zu arbeiten. Am 30.01.2016 lernten sie den auch für sie ersichtlich homosexuellen J. R. in einem Berliner Hostel kennen, wo sie mit diesem ein Zimmer teilten. Gemeinsam mit J. R. verbrachten sie den Tag mit dem Konsum von Alkohol und Kokain. Am nächsten Tag konsumierten sie teils zusammen mit ihrem Zimmergenossen, teils zu zweit erneut Kokain und Alkohol.

[4] Gegen 23 Uhr begaben sich die aufgrund des Alkoholkonsums in ihrer Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkten Angekl. in ihr Zimmer, wo sie auf den ebenfalls alkoholisierten J. R. trafen. In der Folge unterhielten sie sich in ausgelassener Stimmung. In der Hoffnung auf einvernehmlichen Geschlechtsverkehr zog J. R. gegen Mitternacht seine Hose herunter, zeigte den Angekl. seinen Penis und streckte ihnen sein entblößtes Gesäß entgegen. Die – wie J. R. wusste – heterosexuellen Angekl. waren empört und wütend über die homosexuellen Avancen. Gleichzeitig fühlten sie sich von ihrem Zimmergenossen sexuell bedrängt und belästigt. Sie forderten ihn lautstark auf, sich wieder anzuziehen. J. R., der die Ablehnung als »feindselige Reaktion« ansah, schrie daraufhin seinerseits die Angekl. an. Aus Wut über dessen Verhalten stürzten sich die Angekl. auf J. R. und malträtierten ihn aufgrund einer spontanen Übereinkunft mit Faustschlägen und Fußtritten. Zudem schlugen sie auf ihn mit einem Holzstuhl ein, bis dieser in seine Einzelteile zerbrach. Auch nachdem J. R. zu Boden gegangen war, setzten die Angekl. die Gewalthandlungen fort. Diese führten zu Rippenbrüchen und infolgedessen zu Verletzungen der Lungenflügel, der Milz sowie der Leber. Sie erkannten, dass J. R. infolge ihres brutalen Angriffs versterben könnte; dies war ihnen jedoch gleichgültig.

[5] Nachdem der schwerverletzte J. R. – wie von den Angekl. bemerkt – das Bewusstsein verloren hatte, stießen sie nacheinander u.a. zwei Stuhlbeine heftig und kraftvoll in dessen Anus, wobei sie die eingetretenen lebensbedrohlichen Darmdurchbrüche billigend in Kauf nahmen. Anschließend führten sie eine Zucchini vollständig in seinen After ein, legten das ersichtlich lebensgefährlich verletzte Opfer in eines der Betten und gingen schlafen. Am nächsten Morgen verließen sie das Hostel und fuhren mit einem Fernbus nach Polen.

[6] Ohne das Bewusstsein wiederzuerlangen, verstarb J. R. noch in der Nacht infolge der Lungenverletzungen. Die lebensbedrohlichen Verletzungen des Darms und deren Folgen beschleunigten den Todesertritt nicht.

[7] **2.** Das *LG* hat die Tat als einen besonders schweren Fall des Totschlags (§ 212 Abs. 1 und 2 StGB) in Tateinheit mit einem besonders schweren sexuellen Missbrauch einer widerstandsunfähigen Person (§ 179 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 7 i.V.m. § 177 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a und b StGB a.F.) bewertet. An einer Verurteilung wegen Mordes hat es sich gehindert gesehen. Insbes. liege kein niedriger Beweggrund vor. Zwar komme in der Tat eine latente Homophobie zum Ausdruck, was eine Bewertung des Tatantriebs als niedrig begründen könne. Die Tat sei aber auch von einer – in der Gesamtschau menschlich nachvollziehbaren – Wut und Empörung über das von den Angekl. als sexuelle Belästigung und Verletzung ihres sexuellen Selbstbestimmungsrechts empfundene Angebot ihres Zimmergenossen zum Geschlechtsverkehr motiviert gewesen. Beide Tatmotive hätten sich wechselseitig überlagert und beeinflusst. Da die homosexuelle Orientierung des Opfers danach nicht das Hauptmotiv in dem Motivbündel der Angekl. gewesen sei, könne die Tötung nicht unter die Motivgeneralklausel des § 211 Abs. 2 StGB subsumiert werden. Andere – hier in Betracht kommende – Mordmerkmale seien ebenfalls nicht verwirklicht. Eine grausame Tötung liege nicht vor, weil J. R. nicht ausschließbar zum Zeitpunkt der Penetration bereits bewusstlos und deshalb nicht mehr in der Lage gewesen sei, die ihm zugefügten Schmerzen und Qualen körperlich zu empfinden. Für die Annahme von Heimtücke fehle es angesichts des offen feindseligen Angriffs an der Arglosigkeit des Opfers. Schließlich liege auch keine Tötung aus Habgier vor, da die Tat nicht entscheidend durch ein Gewinnstreben beeinflusst gewesen sei.

[8] **II.** Die Revisionen der StA und der Nebenkl. haben keinen Erfolg. Insbes. ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass das *LG* das Vorliegen eines niedrigen Beweggrundes verneint hat.

[9] **1.** Beweggründe sind i.S.v. § 211 Abs. 2 StGB niedrig, wenn sie nach allg. sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verachtenswert sind. Die Beurteilung der Frage, ob Beweggründe zur Tat »niedrig« sind und – in deutlich weiterreichendem Maße als bei einem Totschlag – als verachtenswert erscheinen, hat aufgrund einer Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren, insbes. der Umstände der Tat, der Lebensverhältnisse des Täters und seiner Persönlichkeit zu erfolgen. Bei einer Tötung aus Wut, Ärger, Hass oder Rache kommt es darauf an, ob diese Antriebsregungen ihrerseits auf einer niedrigen Gesinnung beruhen (st. Rspr.; vgl. nur *BGH*, Urt. v. 13.02.2007 – 5 StR 508/06, NStZ 2007, 330 [331 m.w.N.]).

[10] **2.** Diesen Anforderungen wird das Urt. gerecht.

[11] **a)** Das *SchwG* hat den zutr. rechtlichen Maßstab angelegt. Es hat insbes. nicht verkannt, dass ein allein an die sexuelle Orientierung anknüpfender Tatantrieb einen niedrigen Beweggrund darstellen kann.

[12] Nach den Urteilsfeststellungen war das Tatmotiv der Angekl. hingegen Wut und Empörung über die sexuellen Avancen ihres Zimmergenossen. Diese Gefühle beruhen einerseits auf ihrer (latenten) Homophobie, wurden aber – so das *SchwG* – überlagert von der Erregung über die von ihnen als bedrängend empfundene sexuelle Belästigung durch den angebotenen Geschlechtsverkehr. Da beim Vorliegen eines Motivbündels die vorsätzliche Tötung aber nur dann auf niedrigen Beweggründen beruht, wenn das Hauptmotiv, welches der Tat ihr Gepräge gibt, nach allg. sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht und deshalb verwerflich ist, war dem *LG* vorliegend die Annahme des Mordmerkmals verwehrt (vgl. *BGH*, Urt. v. 09.09.2003 – 5 StR 126/03, NStZ-RR 2004, 14 [15] [= StV 2004, 205]; v. 14.12.2006 – 4 StR 419/06, StraFo 2007, 123 [124]). Anders als die StA meint, hat das *LG* mithin keine »Zweiteilung« oder »Aufspaltung« der Motivlage vorgenommen, sondern den zutr. rechtlichen Maßstab an die Prüfung des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe bei Vorliegen eines Motivbündels angelegt.

[13] **b)** Das *LG* hat die erforderliche Gesamtwürdigung vorgenommen und dabei alle maßgeblichen Faktoren einbezogen. Insbes. durfte und musste es berücksichtigen, dass die Angekl. bis zu den sexuellen Avancen freundlich, entspannt und frei von Aversionen mit J. R. umgingen, obgleich sie angesichts seines Auftretens und Erscheinungsbildes schon zuvor von dessen Homosexualität ausgegangen waren. Dass das *SchwG* dies als gegen die Homophobie der Angekl. als bewusstsdominantes Tötungsmotiv sprechenden Umstand herangezogen hat, ist als möglicher Schluss revisionsrechtlich hinzunehmen. Soweit die Nebenkl. in diesem Zusammenhang vorträgt, dass die Homophobie das Hauptmotiv der Angekl. gewesen sei, setzt sie – revisionsrechtlich unbeachtlich – ihre eigene Wertung an die des Tatgerichts. [...]

[16] **III.** Die Revisionen der Angekl. sind unbegründet, da die Überprüfung des Urteils keinen die Bf. benachteiligenden Rechtsfehler ergeben hat.

[17] Entgegen der Auffassung der Revisionen begegnet die Annahme eines besonders schweren Falles des Totschlags i.S.d. § 212 Abs. 2 StGB keinen rechtlichen Bedenken. Die Berücksichtigung des nach der eigentlichen Tötung liegenden, aber zur Tat gehörenden Verhaltens der Angekl. ist nicht zu beanstanden (vgl. § 46 Abs. 2 StGB). Zudem ist anerkannt, dass bei der nach § 57a StGB vorzunehmenden Prüfung der besonderen Schwere der Schuld sogar ein echtes Nachtatverhalten berücksichtigt werden darf (*BGH*, Urt. v. 18.06.2014 – 5 StR 60/14).

Haftrecht

Untersuchungshaft und Corona-Pandemie

StPO § 121

1. Eine Quarantänemaßnahme infolge der COVID-19-Pandemie stellt einen anderen wichtigen Grund i.S.d. § 121 Abs. 1 StPO dar, der die Fortdauer der Untersuchungshaft trotz der hierdurch eingetretenen Verzögerung rechtfertigt.

2. Jedenfalls in Haftsachen sind strengere Anforderungen an die trotz der COVID-19-Pandemie zur Sicherung der Hauptverhandlung zu ergreifenden Maßnahmen zu stel-